

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Werkstatt für Dienstleistung und Produktion

I. Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages zu den nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers unsere Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch Unternehmern, es sei denn in der jeweiligen Klausel wird zwischen Verbrauchern und Unternehmern differenziert.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote behalten ihre Gültigkeit für eine Frist von 4 Wochen ab Angebotsdatum (Annahmefrist). Innerhalb dieser Frist kann das Angebot durch Erteilung eines Auftrages angenommen werden.
2. Aufträge, die nach Ablauf der Annahmefrist erteilt werden, stellen neue Angebote dar, die wir durch Annahmeerklärung oder durch Beginn mit der Ausführung der Lieferung/Leistung annehmen können. Nach Ablauf der Annahmefrist ohne Auftragserteilung behalten wir uns zudem vor, Angebotspreise neu zu kalkulieren und ein neues Angebot zu unterbreiten.
3. Sofern kein Festpreis vereinbart wird, stellen die in unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen genannten Mengen und Stunden nur annähernd ermittelte Werte dar. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich ausgeführten Lieferungen und Leistungen nach Aufmaß, Mengen und/oder Stundennachweisen.
4. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werkstätten ohne Fracht, Verpackung und Mehrwertsteuer, es sei denn, es ist ausdrücklich im Angebot anders vereinbart.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Skontoabzug zu zahlen.
3. Wir können entsprechend dem Arbeitsfortschritt für die von uns erbrachten Teilleistungen Abschlagszahlungen verlangen.
4. Wir behalten uns vor, umfangreiche Kostenvoranschläge in Rechnung zu stellen.
5. Der Auftraggeber ist nicht zur Aufrechnung berechtigt, es sei denn die Gegenforderungen sind von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.

IV. Leistungszeit

1. Sind von uns Ausführungs- und Leistungsfristen genannt und zur Grundlage der Auftragserteilung gemacht worden, verlängern sich solche Fristen bei dem Vorliegen schwerwiegender, von uns nicht zu vertretender Umstände (z.B. Streik, Vorleistungen Dritter, Witterung, höhere Gewalt usw.), und zwar um die Dauer der Verzögerung.
2. Ist eine Mitwirkung des Auftraggebers notwendig, beginnen Leistungs- und Ausführungsfristen nicht vor Erfüllung der Mitwirkungspflicht zu laufen und/oder Leistungs- und Ausführungsfristen sind für die Dauer der Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht unterbrochen.

V. Gewährleistung

1. Für mangelhafte Leistungen leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung. Wir können die Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. In diesem Fall oder bei Fehlschlägen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber berechtigt zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Bei Bauleistungen sind die weiteren Gewährleistungsrechte neben der Nacherfüllung auf Minderung beschränkt und der Rücktritt ausgeschlossen.
2. Offensichtliche Mängel sind, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, innerhalb einer Frist von zwei Wochen bzw. wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
3. Mängelrügen entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Zahlungspflicht.

VII. Haftung

1. Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen und aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; diese Beschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers und bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Von uns gelieferte Sachen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung unser Eigentum. Ist der Auftraggeber Unternehmer, gilt dies bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.
2. Werden unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen als wesentliche Sachen in das Grundstück/Gebäude eingebracht, tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

IX. Versand und Gefahrenübergang

1. Lieferungen gelten ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer oder dem Versand ab Werk geht die Gefahr auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Kundenwünsche hinsichtlich Versandart und Versandweg finden nach Möglichkeit Berücksichtigung. Dadurch bedingte Mehrkosten –auch bei vereinbarten frachtfreien Lieferungen –gehen zu Lasten des Kunden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für beim Kunden zu erbringende Dienstleistungen.

X. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, wenn Sie Kaufmann sind. Sofern der Käufer Verbraucher ist und zum Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat ist der Geschäftssitz der AWO Soziale Dienste Bezirk Hannover gGmbH Trialog WDP Gerichtsstand.

XI. Schlussbestimmungen

1. Etwaige Zusagen, gleich in welcher Form, durch für uns tätige Hilfspersonen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist Hildesheim.